

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN FÜR ROPOX A/S

ALLGEMEINES

Verkäufe und Lieferungen von ROPOX A/S (nachfolgend ROPOX genannt) erfolgen zu den nachstehenden Bedingungen, soweit nicht eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen worden ist.

ANGEBOT UND ANNAHME DES ANGBOTES

Vertragsschluss setzt die konkrete und vorbehaltlose Annahme eines konkreten Angebotes voraus. Die Bestellung, die Annahme u.a. des Kunden gelten erst dann für ROPOX als verbindlich, wenn sie von ROPOX schriftlich bestätigt worden sind.

Von ROPOX abgegebene Angebote entfallen, wenn die Annahme nicht innerhalb von 12 Wochen nach Angebotsdatum bei ROPOX eingegangen ist, es sei denn, dass eine andere Annahmefrist im Angebot angegeben ist oder das Angebot vor Annahme zurückgerufen oder durch ein neues Angebot ersetzt wird.

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Eine Bestellung gilt erst dann von ROPOX angenommen, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung dem Käufer zugestellt worden ist. In der Bestellung vom Käufer angegebene besondere Bedingungen sind für ROPOX unverbindlich, es sei denn dass sich ROPOX damit einverstanden erklärt und die angegebenen besonderen Bedingungen bestätigt hat.

ÄNDERUNG UND ANNULLIERUNG VON BESTELLUNGEN

Die Änderung oder Annullierung einer Bestellung muss spätestens 2 Tage nach dem Datum der erhaltenen Auftragsbestätigung bei ROPOX eingehen. Erhält ROPOX die Änderung oder Annullierung später als 2 Tage nach dem Datum der erhaltenen Auftragsbestätigung, können die in Verbindung mit der Änderung oder Annullierung verbundenen Kosten dem Käufer in Rechnung gestellt werden. Ebenfalls kann sich die Lieferzeit notwendigerweise verlängern.

PREISE

Die in Preislisten und Rechnungen angegebenen Preise sind ausschli. Mehrwertsteuer. Darüber hinaus werden Frachtkosten, Paletten und sonstige Holzverpackungen in Rechnung gestellt. ROPOX behält sich das Recht bei Änderung der Umrechnungskurse, Materialpreise und Arbeitslöhne sowie bei Restriktionsmaßnahmen oder anderen Verhältnissen, die von ROPOX nicht zu vertreten sind, eine Anpassung der angenommenen Preise vor.

LIEFERUNG

Die Lieferung erfolgt ab Werk Næstved (Incoterms 2020), soweit mit dem Käufer nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Fracht-, Versicherungs-, Handhabungskosten u.dgl. werden vom Käufer getragen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

VERSAND UND VERPACKUNG

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen Versand und Verpackung in der nach der Auffassung von ROPOX am besten geeigneten Weise. ROPOX haftet nicht für Verspätungen, Schäden, Verlust oder Abhandenkommen in Verbindung mit dem Versand.

LIEFERZEIT

Die angegebenen Lieferzeiten sind geschätzt und werden, wo überhaupt möglich, eingehalten. ROPOX haftet nicht für die Folgen einer eventuellen Verspätung und der Käufer ist bei einer solchen Verspätung nicht berechtigt, vom Kauf zurückzutreten, es sei denn, dass die Verspätung 3 Monate überschreitet. Die angegebene Lieferzeit gilt vorbehaltlich anderer vor der Annahme eingegangener Bestellungen. Die in der Preisliste angegebenen Lieferzeiten gelten vorbehaltlich Perioden mit Feiertagen sowie Sommer- und Weihnachtsferien. Bei größeren Projektaufträgen wird die Lieferzeit im Einzelfall vereinbart. Ist Sukzessivlieferung vereinbart worden, gilt jede Sendung als eine selbständige Lieferung. Der Käufer ist somit bei Mängeln einer Teillieferung nicht berechtigt, für die übrigen Sendungen die Vereinbarung aufzuheben.

EIGENTUMSVORBEHALT

ROPOX behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen vor.

ZAHLUNG

Die Zahlung muss an dem in der Rechnung angegebenen letzten Zahlungsdatum bei ROPOX eingehen. Als Voraussetzung einer Kreditgewährung muss Käufer für Kreditkauf gutgeheißen werden. Ist das nicht der Fall, erfordert ROPOX eine andere Form von Zahlungssicherheit zum Beispiel Bankgarantie.

RECHTE

Die Konstruktions- und Designrechte gehören ROPOX. Produkte dürfen nicht kopiert oder Dritten im Hinblick auf Kopierung übergeben werden. Alle Zeichnungen und Beschreibungen, die dem Käufer zugestellt werden, verbleiben Eigentum von ROPOX und dürfen nicht ohne die Zustimmung von ROPOX kopiert, weitergeleitet oder einem Dritten vorgelegt werden. Bei Verletzung der Konstruktions- und Designrechte zahlt der Käufer:

- Vergütung an ROPOX für jeden sich aus unbefugter Kopierung ergebenden Verlust.
 - Alle für ROPOX anfallenden Kosten in Verbindung mit rechtlicher Geltendmachung des Urheberrechtes.
 - Alle sonstigen für ROPOX anfallenden Kosten in Verbindung mit Geltendmachung des Urheberrechtes.
- Werden die Urheberrechte, Patente, Warenzeichen o.dgl. Dritter von ROPOX verletzt wegen der Teilnahme an den Entwicklungsprojekten des Käufers aufgrund der Anforderungen und Spezifikationen des Käufers, trägt der Käufer alle für ROPOX anfallenden Kosten in Verbindung mit Gerichtsverfahren und Schadenersatzansprüchen Dritter.

PRODUKTÄNDERUNGEN

ROPOX behält sich das Recht vor, ihre Produkte ohne Vorankündigung zu ändern, vorausgesetzt dass sich die technischen Spezifikationen der Vereinbarung nicht dadurch ändern. Das gilt ebenfalls für bereits bestellte Produkte.

AUSKÜNFTEN UND GENEHMIGUNGEN

ROPOX haftet nicht für eventuelle Fehler in Katalogen, Prospekten und sonstigen Drucksachen oder eventuelle Missdeutungen der darin angegebenen Auskünfte. Vorschläge, Beratungen und sonstige Serviceleistungen, die in von ROPOX Katalogen, Prospekten und sonstigen Drucksachen veröffentlicht sind, werden vom Käufer auf eigene Verantwortung verwendet. Von ROPOX ausgefertigte Zeichnungen, Beschreibungen, Konstruktionsvorschläge u.dgl. dürfen nicht ohne die schriftliche Zustimmung von ROPOX kopiert oder an Dritte weitergeleitet werden.

Der Käufer ist für den korrekten Einbau, Gebrauch und Betrieb der ROPOX Produkte gemäß geltender Gesetzgebung verantwortlich.

ÜBERPRÜFUNGS- UND REKLAMATIONSPFLICHT DES KÄUFERS

Der Käufer muss sofort nach Empfang einer Lieferung überprüfen, ob die gelieferten Produkte in Bezug auf Typ, Anzahl, Preis, Funktion usw. den in der Auftragsbestätigung angegebenen Produkten entsprechen. Wünscht der Käufer eine abweichende Lieferung zu beanstanden, muss die Reklamation sofort und spätestens 7 Tage nach Empfang der Lieferung ROPOX zugestellt werden. Wenn der Kunde seinen eigenen Frachtführer verwendet, haftet ROPOX nicht für Schäden, Fehler oder Mängel in Verbindung mit dem Versand, und diesbezügliche Reklamationen sind dem Frachtführer zuzustellen.

BESEITIGUNG VON FEHLERN UND MÄNGELN

Die Beanstandung des Käufers eines defekten Produkts muss spätestens 24 Monate nach dem Lieferdatum ROPOX schriftlich mitgeteilt werden. Während der ersten 6 Monate nach Empfang der Ware trägt ROPOX die Beweislast. Danach trägt der Käufer die Beweislast. ROPOX kann nach eigener Wahl das Produkt ausbessern oder neu liefern, falls ein defektes Produkt identifiziert wird. Die Reparatur bzw. Neulieferung erfolgt erst dann, wenn aufgrund einer von ROPOX durchgeführten Überprüfung ein Herstellungs-, Konstruktions- und/oder Materialfehler nachgewiesen worden ist. Wird innerhalb der Reklamationsfrist eine mangelhafte Komponente identifiziert, muss sie, auf Wunsch von Ropox, versichert und frachtfrei an ROPOX zurückgesandt werden, mit einem Lieferschein mit Angabe der Ursache der Rücksendung. Komponenten sind ohne montierte Teile zurückzusenden. Die Rücksendung reparierter Komponenten wird von ROPOX gezahlt und ersetzte Teile werden von ROPOX übernommen. Darüber hinaus übernimmt ROPOX keine weiteren Verpflichtungen. Arbeitslohn in Verbindung mit Demontage und Montage wird nicht vergütet. Voraussetzung für diese unentgeltliche Reparatur ist die Einhaltung der Vertragsbedingungen, und dass die verkauften Produkte nicht vorschriftswidrig geändert, repariert oder unweckmäßig verwendet worden sind, sowie dass der Einbau und die Betriebsbedingungen den gegebenen Anweisungen entsprechen. ROPOX haftet nicht für Betriebsverlust, Gewinnverlust oder sonstige finanzielle Verluste, die sich direkt oder indirekt aus mangelhaften von ROPOX gelieferten Produkten ergeben.

PRODUKTENHAFTUNG

ROPOX haftet für Produkte gemäß geltender dänischer Gesetzgebung auf diesem Gebiet, übernimmt aber keine weitere Verantwortung außer der in der Gesetzgebung spezifizierten Haftung. ROPOX haftet nicht für Betriebsverlust, Gewinnverlust, Verdienstverlust, sonstige finanzielle Verluste oder indirekte Verluste aufgrund direkter oder indirekter Schäden, die von Ropox-Produkten verursacht worden sind. Sollte ROPOX gegenüber Dritten Produkthaftung auferlegt werden, ist der Käufer verpflichtet, ROPOX schadlos zu halten. Wird gemäß diesem Punkt von Dritten gegenüber einer der Parteien Schadenersatzanspruch erhoben, muss die betreffende Partei sofort die andere Partei davon benachrichtigen.

RETOURWAREN

Von ROPOX verkaufte Waren werden nur nach vorheriger schriftlicher Absprache und Erteilung einer Retoursendungsnummer zurückgenommen. Andernfalls wird die Ware an den Käufer auf seine Rechnung retourniert. Retourwaren dürfen nicht beschädigt oder benutzt sein und die Verpackung muss unbeschädigt sein. Retourwaren werden mit 75 % des ursprünglichen Preises gutgeschrieben, vorausgesetzt dass die Ware die oben angegebenen Anforderungen erfüllt. Kundenspezifische Produkte werden nicht zurückgenommen.

AUSWAHLWAREN (IN KOMMISSION)

Auswahlware können höchstens 30 Tage zur Auswahl geliefert werden. Danach wird die Ware dem Käufer in Rechnung gestellt, es sei denn dass mit ROPOX etwas anderes vereinbart wurde.

Der Käufer haftet für die Rücksendung der Ware in unbeschädigter Verpackung und im ursprünglichen Zustand. Im Übrigen gelten die oben angegebenen Vorschriften für Retourwaren.

HÖHERE GEWALT

ROPOX haftet nicht für Verspätungen oder Hindernisse, die auf Höhere Gewalt und andere Verhältnisse zurückzuführen sind, die außerhalb des Einflusses und Kontrolle von ROPOX liegen, wie z.B. Krieg, Revolte, Streik, Aussperrung, Blockade, Ausfuhr- oder Einfuhrverbot, Beschlagnahme, Devisenbewirtschaftung, Feuer, Wandalismus, Naturkatastrophen, allgemeine Warenknappheit sowie verspätete Zulieferungen.

GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Der Käufer verpflichtet sich, alle vertraulichen Auskünfte gegenüber Dritten geheimzuhaltend, die in Verbindung mit dem Geschäftsverkehr mit ROPOX ausgewechselt werden.

STREITIGKEITEN

ROPOX ist berechtigt zu entscheiden, ob sich aus dieser Vereinbarung ergebende Zweifelsfragen schiedsgerichtlich oder gerichtlich zu entscheiden sind. Entscheidet sich ROPOX für eine gerichtliche Entscheidung ist der Gerichtsstand der von ROPOX. Es gilt dänisches Recht. Ist der Käufer im Ausland ansässig, muss das Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit den von der Internationalen Handelskammer (ICC) in Kopenhagen gegebenen Regeln erfolgen.